



IM FOKUS!

Mainz, 22. Dezember 2022

Nr. 18/4

Beleidigende Äußerungen über Politikerinnen und Politikern in sozialen Netzwerken – zur Gewichtung der Meinungsfreiheit und Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten von Politikerinnen und Politikern

In seinem Beschluss vom 19. Dezember 2021 (1 BvR 1073/20) hat das BVerfG auf die Verfassungsbeschwerde der Bundestagsabgeordneten Renate Künast erstmals eine besondere Schutzbedürftigkeit politischer Funktionsträgerinnen und –träger gegen Verächtlichmachung und Hetze anerkannt und dabei die Grenzen der Meinungsfreiheit in sozialen Medien enger vermessen. Vorangegangen waren zivilgerichtliche Entscheidungen des Landgerichts Berlin (27 AR 17/19) und des Kammergerichts (10 W 13/20), die in jeweils unterschiedlichem Umfang Diffamierungen in Bezug auf die Person von Renate Künast zwar als polemische und überspitzte sowie sexistische Äußerungen bewerteten, sie im Ergebnis jedoch als zulässige Meinungsäußerungen einordneten. Nachdem das BVerfG die zivilgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das KG zurückverweisen hatte, hat das KG jetzt mit Beschluss vom 31. Oktober 2022 (10 W 13/20) entschieden, dass die streitgegenständlichen Äußerungen sämtlich als Beleidigung nach § 185 StGB

zu qualifizieren sind. Dies gibt Anlass, die Rechtsprechung des BVerfG zur Gewichtung des Persönlichkeitsrechts von Politikerinnen und Politikern im Rahmen der Abwägung mit der Meinungsfreiheit zusammenfassend darzustellen.

I. Wesentlicher Sachverhalt

Die Bundestagsabgeordnete Renate Künast war in Zusammenhang mit einem ihr zugeschriebenen, verfälschten Zitat aus den 1980er Jahren auf Facebook von zahlreichen Nutzerinnen und Nutzern anonym mit drastischen Äußerungen angegriffen worden. Es handelte sich um Formulierungen wie „Pädophilen-Trulla“, „die ist Geisteskrank“, „Gehirn Amputiert“ oder „Ich könnte bei solchen Aussagen diese Personen die Fresse polieren“. In der Folge beehrte sie auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 Telemediengesetz a.F. die **Gestattung der Auskunftserteilung** über die Bestandsdaten dieser Facebooknutzerinnen und –nutzer. Das **LG Berlin** hatte den Antrag vollständig zurückgewiesen. Das **KG** gestattete die Auskunftserteilung nur **teilweise**, lehnte sie jedoch wegen der vorstehend zitierten Äußerungen ab. Insoweit sei – so das KG – die **Schwelle**

einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung nicht überschritten, namentlich erreiche die Verletzung des Persönlichkeitsrechts kein solches Gewicht, dass die Äußerungen unter Einbeziehung des Kontextes lediglich als persönliche Herabsetzung und Schmähung erschienen.¹

II. Entscheidung des BVerfG

Die 2. Kammer des BVerfG befand die Verfassungsbeschwerde für **offensichtlich begründet**. Die Kammer stellte fest, dass die angefochtenen Beschlüsse des LG Berlin und des KG die Beschwerdeführerin in ihrem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen**. Die Entscheidungen wurden **aufgehoben** und der Fall zur erneuten Entscheidung an das KG **zurückverwiesen**.

In der Begründung der Entscheidung hat die Kammer **betont**, auch im streitgegenständlichen Fall sei eine **umfassende Abwägung der betroffenen Grundrechte** erforderlich. Weichenstellend für die Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts sei – so die Kammer weiter – die **Erfassung des Inhalts** der streitgegenständlichen Äußerungen, insbesondere die Klärung, in welcher Hinsicht sie ihrem objektiven Sinn nach das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen.² Auf dieser Grundlage sei dann eine **abwägende Gewichtung** der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier der **Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre**, drohen. Hierzu hat die Kammer ausgeführt: „Das bei der Abwägung anzusetzende **Gewicht der Meinungsfrei-**

heit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf abzielt, einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** zu leisten, **und umso geringer**, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht“.³ Zu berücksichtigen sei andererseits, dass das **Grundrecht der Meinungsfreiheit** gerade aus dem **besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik** erwachsen sei: Bürgerinnen und Bürger müssten die Möglichkeit haben, die Machtausübung durch Amtsträgerinnen und Amtsträger auch in anklagender und personalisierender Weise anzugreifen, ohne **Repressalien** befürchten zu müssen. In die Abwägung einzustellen sei daher, ob die **Privatsphäre** der Betroffenen oder **ihr öffentliches Wirken** Gegenstand der Äußerung sei. „Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch ‚soziale Netzwerke‘ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im **öffentlichen Interesse**, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. **Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.**“⁴ Zu berücksichtigen sei zudem auch die **Form** und die **Begleitumstände** der betreffenden Äußerung. So bestehe ein **Unterschied** zwischen einer ad hoc hitzigen Situation, bei der nicht jedes Wort auf

¹ Näher zum Sachverhalt: BVerfG, NJW 2022, 680, 680 f.; vgl. auch: *Muckel*, JA 2022, 438, 438; *Hufen*, Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, JuS 2022, 688, 689.

² BVerfG, NJW 2022, 680, 682

³ BVerfG, NJW 2022, 680, 682 f.

⁴ BVerfG, NJW 2022, 680, 683.

die Waagschale gelegt werden dürfe, und einer **schriftlichen Äußerung**, bei der ein hohes Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden dürfe. Auch komme es auf die **konkrete Verbreitung** und **Wirkung der Äußerung** an. So sei ein **kleiner Kreis von Personen**, in dem eine **mündliche Äußerung** falle, zu unterscheiden von wiederholenden und anprangernden (etwa mit Bild getätigten) Aussagen in einem der **Öffentlichkeit zugänglichen Medium** wie dem Internet.⁵

Diesen Anforderungen genügten die Entscheidung der Berliner Gerichte im „Fall Künast“ aus Sicht der Kammer in keiner Weise.

III. Bewertung

Die Entscheidung des BVerfG wird in der juristischen Literatur insoweit für **bemerkenswert** befunden, als sie dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Politikerinnen und Politikern größeres Gewicht** in der gebotenen Abwägung mit der Meinungsfreiheit einräumt als bisher.⁶ Hervorzuheben ist an der Entscheidung gleichermaßen die Feststellung, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Politikerinnen und Politikern auch dem **Staatswesen** dient, das auf das Engagement der Gesellschaft angewiesen ist.⁷

Zum Teil schwerste Anfeindungen und Diffamierungen von Politikerinnen und Politikern haben gezeigt, wie berechtigt es ist, diesen Gedanken auch verfassungsrechtlich die gebotene Geltung zu verschaffen.⁸

⁵ BVerfG, NJW 2020, 680, 683.

⁶ Vgl. *Muckel*, JA 2022, 438, 438; *Freytag*, Zur Interessenabwägung bei Hetzkritik gegen Politiker in sozialen Netzwerken, GRUR-Prax 2022, 150.

⁷ Vgl. *Hufen*, Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, JuS 2022, 688, 691; *Muckel*, JA 2022, 438, 440.

IV. Handlungsmöglichkeiten für Betroffene

Betroffene können ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zur Durchsetzung verhelfen, indem sie entweder auf zivilrechtlichem oder strafrechtlichem Wege gegen die Verfasserinnen und Verfasser von beleidigenden Beiträgen vorgehen.

Zunächst kann bei Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige und Strafantrag wegen der infrage kommenden Straftat, etwa eines der Delikte nach §§ 185 ff. StGB, gestellt werden. Zudem können die betreffenden Beiträge direkt bei dem jeweiligen Publikationsmedium gemeldet und ihre Entfernung verlangt werden. Sofern dem nicht entsprochen wird, kann ein **zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch** gegen die Urheberin bzw. den Urheber der jeweiligen Äußerung geltend gemacht werden.⁹

Um diesen Unterlassungsanspruch gegenüber gerichtlich durchzusetzen, muss zuerst die Identität der jeweiligen Kommentatorin bzw. des jeweiligen Kommentators ermittelt werden. Hierzu dient das bei den Landgerichten angesiedelte Verfahren zur Freigabe der Auskunftserteilung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz in Verbindung mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz.¹⁰

Weitere Informationen, Unterstützungs- und **Hilfsangebote für Betroffene** sind u.a. auf folgendem Portal abrufbar: www.stark-im-amt.de/

⁸ Vgl. *Hufen*, Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, JuS 2022, 688, 689.

⁹ Grundlage hierfür ist § 1004 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 f. StGB.

¹⁰ § 21 Abs. 2 und 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz.